

Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

3. Übergangsregelung Genehmigung Protokoll Schulgemeindeversammlung

Ausgangslage:

Die Vorschrift lautete im alten Gemeindegesetz (bis 31.12.2017) § 54:

Abs. 2 der Präsident und die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Abs. 3 Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Neues Gemeindegesetz per 1.1.2018:

- es gibt keinen selbständigen Protokollberichtigungsrekurs mehr
- es muss nicht mehr innert 6 Tagen nach Vorlage des Protokolls zur Einsicht aufgelegt werden
- die Regelung des Verfahrens betreffend Genehmigung obliegt der Schulgemeinde
- die Genehmigung erfolgt an der nächsten Gemeindeversammlung oder... es kann ein Erlass vorgesehen werden, dass die Genehmigung durch die Schulpflege erteilt wird

Antrag und Beschluss:

Als Übergangsregelung bis zum Vorliegen der neuen, revidierten Gemeindeordnung der Sekundarschule Affoltern a.A./Aegst a.A. (spätestens 31.12.2021) gilt:

1. Für die Genehmigung des Protokolls der Schulgemeindeversammlung ist die Sekundarschulpflege an einer ihrer nächsten Sitzung zuständig.
2. Das Protokoll der Schulgemeindeversammlung ist nach der Genehmigung durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

02.05.2018